

libus inserendam esse iudicavi, discernendam rei veritatem lectoris arbitrio derelinquens'.

Dieser Gesinnung entspricht das Wort am Ende des Berichtes 857: 'Feruntur et alia . . . , quae ideo scribere distuli, quia de eis certum nuntium non habui'. Vergleicht man damit die Parallelstelle im dritten Teile 875 'Qualiter autem regnum illud . . . disposuerit, qualiterve cum thesauris . . . redierit quantasque caedes . . . exercuerit, quia certum latorem non habui¹, scribere nolui. Melius est enim tacere quam falsa loqui', so zeigt schon der angehängte Zusatz, dass die dem zweiten Teile entlehnten Worte bei dem Verfasser des dritten nicht schlichte Wahrheit, sondern rhetorischer Aufputz sind, zumal da der ganze Satz nur dem Zwecke dient, in Betreff der willkürlichen Anordnungen Karls des Kahlen in Italien, sowie der von ihm geraubten Schätze und verübten Gewalttaten die Phantasie des Lesers anzuregen. Dieser Mann bezeichnet natürlich Gottschalk 848 als 'prave sentiens', weil er durch die Mehrheit der Kirchenversammlung verurteilt worden ist, und hat auch kein Interesse daran, dem Leser das Material zu unterbreiten, das ihn in den Stand setzen würde, im Streite zwischen dem Papst und den abgesetzten Bischöfen Partei zu nehmen.

Dem selbständig denkenden Verfasser des zweiten Teiles steht es denn auch sehr wohl an, dass er über den Erzbischof Karl von Mainz 856 berichtet: 'cui successit Karlus, magis ex voluntate regis et consiliariorum eius, quam ex consensu et electione cleri et populi', und es will zu seiner Persönlichkeit gar nicht passen, dass er, wie ich N. A. XXVIII, 667 angenommen habe, die Worte selbst verändert haben soll in 'non solum ex voluntate regis, verum etiam ex consensu et electione cleri et populi'. Meine frühere Ansicht, zu der ich jetzt zurückkehre, dass die Aenderung vom Verfasser des dritten Teiles vorgenommen worden sei, habe ich dort allerdings auch nicht als ganz unmöglich bezeichnet, als 'möglich aber nur unter

1) Die Stelle ist auch insofern lehrreich, als der Parallelismus zu 857 'quia . . . certum nuntium non habui' bestätigt, dass die oben wiedergegebene Wortstellung der Hs. 1 die ursprüngliche, die in 2. 3c. d. F überlieferte 'certum non habui latorem' die der zweiten Redaktion ist. Diese Wortstellung, die sich im dritten Teile viel häufiger findet als im zweiten (allein 870 sechsmal, im ganzen zweiten Teile nur achtmal), ist also vom Verfasser des dritten an einigen Stellen (auch 872 und 876) erst bei der zweiten Redaktion in den Text hineinkorrigiert worden.